

Oberlandesgericht München

Beschluss

§ 42 ZPO

Rein subjektive unvernünftige Vorstellungen und Erwägungen von Verfahrensbeteiligten scheiden als Befangenheitsgrund aus. Entscheidend ist, ob die vorgebrachten Umstände vom Standpunkt eines ruhig Abwägenden aus betrachtet geeignet erscheinen, begründete Zweifel an der Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu wecken.

Ist ein Vorsitzender Richter mit einer Sozialpädagogin verheiratet, die in einem Sozialbürgerhaus der Landeshauptstadt München, das in der Klageschrift mehrfach Erwähnung findet, beschäftigt ist, liegt hierin kein Ablehnungsgrund, wenn das Sozialbürgerhaus nicht mit dem zentralen Prozessstoff verknüpft ist.

OLG München, Beschluss vom 26.08.2021 Az. : 1 W 2051/09

Tenor:

I. Die sofortige Beschwerde der Klägerin vom 29.07.2009 gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 10.07.2009 wird zurückgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Der Beschwerdewert wird auf 60.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

1

Die Klägerin verlangt von den Beklagten Schadensersatz aus Amtshaftung. Mit Schriftsatz vom 08.05.2009 lehnte die Klägerin den Vorsitzenden Richter Dr. T., nachdem dieser am 29.04.2009 den Parteien zur Kenntnis gegeben hatte, dass er mit einer Sozialpädagogin, die im Sozialbürgerhaus N. beschäftigt ist, verheiratet ist, wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Mit Beschluss vom 10.07.2009, dem Klägervertreter zugestellt am 16.07.2009, wies das Landgericht den Befangenheitsantrag zurück. Hiergegen richtet sich die am gleichen Tag eingegangene sofortige Beschwerde der Klägerin vom 29.07.2009, der das Landgericht mit Beschluss vom 13.08.2009 nicht abgeholfen hat.

II.

2

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn vom Standpunkt der Partei aus objektiv und vernünftig betrachtet ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Rein subjektive unvernünftige

Vorstellungen und Erwägungen von Verfahrensbeteiligten scheiden als Befangenheitsgrund aus. Entscheidend ist, ob die vorgebrachten Umstände vom Standpunkt eines ruhig Abwägenden aus betrachtet geeignet erscheinen, begründete Zweifel an der Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu wecken (BayObLG, Beschluss vom 21.01.1988, 3 Z 193/87).

3

Ein Ablehnungsgrund im vorgenannten Sinne ist nicht ersichtlich:

4

Zutreffend geht das Landgericht davon aus, dass, wenn der Ehegatte eines Richters in einem Dienstverhältnis zu einer Prozesspartei steht, es für die Frage der Befangenheit auf die Größe des Betriebes und der Organisation der Partei und auf die Stellung und das Tätigkeitsfeld des Ehegatten innerhalb dieser Organisation ankommt. In Anbetracht der Größe der Verwaltung der Landeshauptstadt München ist der Umstand, dass die Ehefrau des Vorsitzenden Richters Dr. T. bei dieser als Sozialpädagogin beschäftigt ist, für sich genommen völlig unbedenklich. Allerdings kommt hinzu, dass die Ehefrau des Richters gerade im Sozialbürgerhaus N., das in der Klageschrift vom 22.12.2008 mehrfach Erwähnung findet, beschäftigt ist. Dies könnte dann die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn das Sozialbürgerhaus N. dadurch mit dem zentralen Prozessstoff verknüpft wäre, dass die Klage oder Einwendungen der Beklagten maßgeblich auf ein Tun oder Unterlassen des Sozialbürgerhauses gestützt werden. Der Senat vermag dies der Klage, auch wenn das Sozialbürgerhaus N. dort Erwähnung findet, nicht in der gebotenen Deutlichkeit zu entnehmen. Obwohl das Landgericht mit Beschluss vom 10.07.2009 den Befangenheitsantrag in erster Linie deshalb zurückgewiesen hatte, weil „eine intensive Verknüpfung der Ehefrau mit dem vorliegenden Prozessstoff“ nicht belegt ist, kommt auch die Beschwerde vom 29.07.2009 diesbezüglich über die pauschale unsubstantiierte Behauptung, dass „das Sozialbürgerhaus, wo die Ehefrau des Vorsitzenden Richters beschäftigt ist, in anhängiger Sache mit mehreren Mitarbeitern involviert ist“ nicht hinaus.

5

Entgegen dem Beschwerdevorbringen kommt eine vorweggenommene Annahme der Besorgnis der Befangenheit im Hinblick darauf, dass sich im Fortgang des Verfahrens nach Auffassung der Klägerin noch neue, die Besorgnis der Befangenheit begründete Tatsachen ergeben könnten, nicht in Betracht. Entweder besteht die Besorgnis der Befangenheit, oder sie besteht nicht. Dass sich in der Zukunft aufgrund neuer Tatsachen eine andere Bewertung ergeben kann, ändert daran nichts, sondern gibt nur einer weithin naheliegenden Selbstverständlichkeit Ausdruck.

6

Die „Anzeige“ des Vorsitzenden Richters Dr. T. vom 29.04.2009 lässt, worauf es im Übrigen auch nicht ankäme, keinen Rückschluss darauf zu, dass sich Dr. T. selbst als befangen ansieht. Vielmehr wurde mit der „Anzeige“ vom 29.04.2009 den Parteien lediglich ein Umstand mitgeteilt, von dem sie nach Ansicht des Richters fairerweise Kenntnis haben sollten.

III.

7

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

8

Der Wert des Streitgegenstandes wurde mit etwa $\frac{1}{3}$ des in der Klageschrift benannten Streitwertes bemessen.